

25.11.04

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

TOP 59a der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 709/2/04 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

Zu Artikel 21 (Röntgenverordnung)

Artikel 21 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die Änderungen können die in der Röntgenverordnung definierten Schutzziele zum Schutz von Arbeitnehmern und Einzelpersonen der Normalbevölkerung vor den Gefahren durch Röntgenstrahlen nicht mehr sichergestellt werden.

Da in der Strahlenschutzverordnung zum Teil gleichlautende Regelungen zu finden sind, würden die vorgeschlagenen Änderungen der Röntgenverordnung den Vollzug deutlich erschweren und die betriebliche Praxis schwer belasten. In der Praxis sind zahlreiche Personen von beiden Verordnungen betroffen.

Der größte Teil der Regelungen in der Röntgenverordnung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus den EU-Richtlinien 96/29/EURATOM und 97/42 EURATOM. Für eine einschränkende Veränderung müssten die EU-Gremien beteiligt werden, um einer Vertragsverletzung zu entgehen.